

■ Umtausch von Führerscheinen, die in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Ländern, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ausgestellt wurden

Die erforderliche Dokumentation für den Umtausch ist folgende:

- Antrag auf einem amtlichen Formular, der von der Zulassungsstelle, in der der Führerschein erlangt werden möchte, bereitgestellt wird.
- Fotokopie des gültigen Personalausweises oder gegebenenfalls Reisepasses oder Aufenthaltserlaubnis (NIE), der seinen Wohnort oder seine Eigenschaft als Student in Spanien während der geforderten Mindestdauer belegt sowie die Originaldokumente, die ihm nach Vergleich zurückgegeben werden.
- zwei aktuelle Fotografien im Format 32 x 25 mm.
- schriftliche Erklärung, dass Ihnen nicht durch Gerichtsbeschluss das Recht auf Führen von Kraftfahrzeugen und Kleinkraftfahrzeugen aberkannt wurde bzw. der in Ihrem Besitz befindliche Führerschein weder beschlagnahmt noch ausgesetzt wurde.
- schriftliche Erklärung, dass Sie nicht Inhaber eines weiteren Führerscheins oder Fahrlizenz sind, die in Spanien oder einem anderen Mitgliedsstaat der EU in der gleichen Klasse wie der beantragten ausgestellt wurde.
- Führerschein, der umgetauscht werden soll, Kopie oder Fotokopie desselben.

Diese Formalitäten sind in der Zulassungsstelle der Provinz oder des Ortes zu erledigen.

■ Fahrzeuge

Um ein Fahrzeug in dem Land benutzen zu können, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz festgesetzt haben, ist das Fahrzeug mit dem normalen Seriennummernschild dieses Landes anzumelden. Wenn sich Ihr Hauptwohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat befindet und Sie ständig über ein Fahrzeug in Spanien verfügen möchten, muss dieses Fahrzeug angemeldet sein. Das Fahrzeug ist in dem EU-Mitgliedsstaat anzumelden, in dem es ständig benutzt wird.

Von dort aus können Sie vorübergehend mit Ihrem Fahrzeug in einen anderen EU-Mitgliedsstaat reisen, ohne Zulassungsgebühren zu zahlen. Wenn der Transfer des Fahrzeugs in einen anderen EU-Mitgliedsstaat endgültig ist, ist eine neue Zulassung (normale Nummernschilder) im Empfangsstaat erforderlich.

Sollte der Transfer des Fahrzeugs mit der Änderung Ihres Hauptwohnsitzes zusammenfallen, sind Sie nicht zur Zahlung der Zulassungsgebühren im EU-Mitgliedsstaat des neuen Wohnsitzes verpflichtet, wenn Sie Ihr Fahrzeug bereits im Herkunftsland (EU-Mitgliedsstaat Ihres früheren Hauptwohnsitzes) für mindestens sechs Monate angemeldet hatten.

Ab dem Zeitpunkt, an dem Sie Ihr Fahrzeug in Spanien als Gebietsansässiger benutzen, haben Sie die folgenden Steuern zu zahlen: mit dem Fahrzeug verbundene Steuern, die allgemein als Kraftfahrzeugsteuern bezeichnet werden und die regelmäßig (monatlich oder jährlich) anfallen.

In einigen EU-Mitgliedsstaaten sind bestimmte Anmeldegebühren zu zahlen, die nicht mit den Kraftfahrzeugsteuern zu verwechseln sind.

Vorübergehender Gebrauch des Fahrzeugs

Das eigene Fahrzeug darf bei vorübergehendem Gebrauch im Ausland weder verkauft, vermietet noch verliehen werden und umgekehrt gilt, dass ein Fahrzeug, das mit ausländischem Kennzeichen im Wohnsitzland gefahren wird, weder gekauft, gemietet noch geliehen (und gefahren) werden darf.

Ihr Fahrzeug ist von der Steuer befreit, wenn es nur vorübergehend (das heißt, eine unterbrochene oder ununterbrochene Zeitperiode, die 6 Monate in einem Jahr nicht überschreiten darf) in einem EU-Mitgliedsstaat benutzt wird, das verschieden von dem Wohnsitzland ist. Die Beschränkung der Dauer des vorübergehenden Gebrauchs gilt nicht für Grenzgänger.

Studenten oder Teilnehmer an einer grenzüberschreitenden Tätigkeit des Freiwilligendienstes können ein Fahrzeug mit dem Kraftfahrzeugkennzeichen des Landes des Hauptwohnsitzes als vorübergehenden Gebrauch, der von der Steuer befreit ist, während der gesamten Studienzeit oder der Dauer der grenzüberschreitenden Tätigkeit des Freiwilligendienstes benutzen.

Der vorübergehende Gebrauch findet auch auf jene Anwendung, die ohne Änderung des Hauptwohnsitzes vorübergehend in einem anderen Land leben und ihr Fahrzeug für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten mit sich führen. Nach vollständigem Ablauf der sechs Monate Steuerbefreiung können die EU-Mitgliedsstaaten, die Aufnahmeland sind, die Zahlung bestimmter Steuern auferlegen. Die Steuersätze werden jährlich angepasst.

ITV (TÜV-Prüfung)

Zur Überprüfung des allgemeinen Zustands und der Sicherheitsteile des Fahrzeugs haben sich in Spanien angemeldete Kraftfahrzeuge einer regelmäßigen Überwachung zu unterziehen. Die technische Überwachung der Fahrzeuge erfolgt in den autorisierten TÜV-Prüfstellen und ihre Häufigkeit hängt vom Alter des Fahrzeugs ab.

Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen können freiwillige Kontrollen vornehmen. Die Fahrzeugpapiere werden jedoch nicht abgestempelt (dies erfolgt im Herkunftsland).

Für den Fall des Abschlusses einer Kraftfahrzeugversicherung in Spanien sind die Original-Kraftfahrzeugpapiere und ein reduziertes Fahrzeugdatenblatt, das bei einer autorisierten TÜV-Prüfstelle erhältlich ist, erforderlich.

Information

Jefatura de Tráfico [Straßenverkehrsbehörde] Alicante
C/ Ferré Vidiella, 4 esquina S. Juan Bosco, 12 - 03071 Alicante
Tel.: 965 12 54 66 / Fax: 965 92 57 59

■ Beschreibung

Zur Sicherstellung der Befähigung der Fahrzeugführer zum Führen von Kraftfahrzeugen und Kleinkrafträdern mit dem geringsten Risiko ist der Besitz der entsprechenden behördlichen Zustimmung erforderlich. Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, im Besitz eines gültigen Führerschein bzw. Fahrlizenz zu sein, diese mit sich zu führen und den Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Ab dem 1. Juli 1996 können die Fahrzeugführer der EU-Mitgliedsstaaten mit ihrem Originalführerschein fahren, solange dieser gültig ist. Das Aufnahmeland kann jedoch seine nationalen Bestimmungen in Bezug auf Gültigkeitsdauer, ärztliche Untersuchung und Steuern anwenden und dem Führerschein weitere Vermerke hinzufügen, die für Verwaltungszwecke unerlässlich sind.

■ Voraussetzungen

Das erforderliche Mindestalter für die Erlangung des Führerscheins ist wie folgt:

Ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres für Führerschein der Klasse A1.

Ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für:

- Führerschein Klasse A
- Führerschein Klasse B und B+E
- Führerschein Klasse C1, C1+E, C und C+E

Ab Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres für Führerschein Klasse D1, D1+E, D und D+E.

Weiterhin ist erforderlich:

- Sie müssen ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Spanien haben, im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Meldebescheinigung in Spanien sein oder - im Falle von Studenten - den Aufenthalt in Spanien während einer ununterbrochenen Zeitdauer von mindestens sechs Monaten nachweisen und das geforderte Alter erreicht haben.
- Es darf Ihnen nicht durch Gerichtsbeschluss das Recht auf Führen von Kraftfahrzeugen und Kleinkrafträdern aberkannt worden sein.
- Sie dürfen keine Aussetzung des Ihnen gehörenden Führerscheins anhängig haben.
- Sie müssen im Besitz der geforderten körperlichen und geistigen Fähigkeiten für die beantragte Führerscheinklasse sein.
- Sie müssen von der Zulassungsstelle der Provinz oder Gemeinde bei den theoretischen und praktischen Tests für die beantragte Führerscheinklasse als geeignet erklärt worden sein.